OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653384/4/MS**

Datum: **Linz, 8. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 13. Dezember 2024, GZ: BHROVerk-2024-318797/9-PP, betreffend die Aufforderung eine Haarprobe abzugeben

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die Beschwerdevorentscheidung wie folgt abgeändert:
„Der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 25.09.2024, BHROVerk-2024-318797/4-PP, wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. September 2024 wurde Herr A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides im Sanitätsdienst der belangten Behörde eine Haarprobe abzugeben.

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, das Verfahren zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens möge zwar keinen Grund darstellen ggst. die Lenkberechtigung weiter zu entziehen, sei jedoch für die weitere Beurteilung der gesundheitlichen Eignung maßgeblich. Der Amtsarzt habe mitgeteilt, er benötige für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens noch eine aktuelle Haarprobe.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 16. Oktober 2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, die belangte Behörde möge den angefochtenen Bescheid im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung ersatzlos aufheben; in eventu die Beschwerdeschrift dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorlegen sowie das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG nach vorheriger Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung stattgeben und den Bescheid vom 25. September 2024 ersatzlos beheben.

Begründend wurde dargelegt, die Anordnung einer Haaranalyse sei im vorliegenden Fall rechtswidrig, zumal weder eine Begründung hierfür angeführt werde noch eine Haarlänge, eine solche Anordnung laufe auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus. Auch erschließe sich der Erkenntnisgewinn durch eine Haaranalyse nicht, da zum einen noch das verfahrensauslösende Ereignis sichtbar sei und andererseits ein positiver Befund nur ein bedingter Rückschluss auf ein vergangenes Konsumverhalten gebe. Die Haaranalyse sei ein Mittel der Kontrolle, um die Compliance eines Führerscheinbesitzers bei bereits erfolgter Einschränkung der Lenkberechtigung zu überwachen, etwa im Fall einer remittierten Abhängigkeit, der Abstinenz oder im Fall der fehlenden Notwendigkeit von Abstinenz wie des Nachweises eines nicht exzessiven Konsums.

Mit Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) der belangten Behörde vom 13. Dezember 2024, GZ: BHROVerk-2024-318797/9-PP, wurde über die Beschwerde des Beschwerdeführers wie folgt abgesprochen:

„Spruch:
(Beschwerdevorentscheidung)

1. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 25.09.2024, BHROVerk-2024-318797/4-PP wird als unbegründet abgewiesen. Ihrem Antrag auf ersatzlose Aufhebung wird nicht stattgegeben.

   Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.g.F.

2. Sie werden aufgefordert, innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides im Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach eine unbehandelte Haarprobe auf Suchtmittel und Alkohol in der Länge von 3 cm abzugeben, inklusive der Begleichung der Untersuchungskosten

   Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 und 4 FSG"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„Der Aufforderungsbescheid sah die Beibringung der Haaranalyse vor. Entgegen der Bescheidbegründung vom 25.09.2024 ergänzt die Behörde, dass sich die Notwendigkeit dieser nicht auf das Verlangen des Amtsarztes bezieht, sondern in der Gesamtabwägung der vorliegenden Sachlage und aus Sicht der Behörde.

Sowohl die fachärztliche Stellungnahme als auch die verkehrspsychologische Stellungnahme verweisen auf das Erfordernis einer Haarprobe und begründen dies entsprechend.

Eine Erforderlichkeit ergibt sich für die Behörde:
Das THC-Gutachten beweist, dass eine Aufnahme von THC im hohen Bereich festgestellt wurde, andere Suchtmittel beispielsweise im mittleren Bereich vorhanden sind.
Konkret lässt sich daraus folgende Befundung entnehmen:

- Die vorgelegte THC-Carbonsäure-Konzentration spricht für einen zumindest häufigeren Konsum THC-haltiger Produkte.
- Amphetamin ist im mittleren Bereich nachgewiesen.
- Ketamin: Diese führt in höherer Dosis zu einer dissoziativen Wirkung, d.h. Trennungserlebnissen von Körper und Psyche. Der Missbrauch wird mit erheblichen Straßenverkehrsrelevanten psychophysischen Leistungsdefiziten assoziiert.

Aus diesen nachgewiesenen Parametern ergibt sich ein eindeutiger Zusammenhang zur gesundheitlichen Eignung von Hrn. A__.

Die fachärztliche Stellungnahme:
Fr. Dr. C__ stellt die Diagnose Mischkonsum verschiedener Drogen (THC, Speed, Ketamin, Kokain) fest: ‚Herr A__ ist nun länger als 3 Monate abstinent. Er gibt an, dass er auch in Zukunft die Drogen meiden will, es gehe ihm ohne besser. Trotzdem ist eine Wiederaufnahme des Konsums nicht auszuschließen. Aus psychiatrischer Sicht ist Herr A__ bedingt geeignet ein KFZ zu lenken. Ich schlage eine vierteljährliche Entnahme von Haarproben über einen Zeitraum von zwei Jahren vor, wobei alle 4 Substanzen überprüft werden sollen.'

Die verkehrspsychologische Stellungnahme (go § drive KG, Dr. D__):
‚Herr A__ ist aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheinklasse B derzeit ‚bedingt geeignet' unter der Voraussetzung: Unauffällige drogen- und alkoholrelevanter Laborparameter bei Hinweisen auf eine Substanzverschiebung von Drogen auf Alkohol. Aufsuchen einer Drogen- und Alkoholberatungsstelle. Empfehlung nach Wiedererteilung der Lenkberechtigung: Zur Sicherstellung der Stabilisierung unauffälliger drogen- und alkoholrelevanter Laborparameter wird eine längerfristige ärztliche Kontrolle entsprechender Laborparameter empfohlen.'

Die Zusammenfassung und Interpretation der Befunde der verkehrspsychologischen Stellungnahme lässt folgende Indizien erkennen:
Es bestehen bei Hrn. A__ Hinweise auf eine mögliche Substanzverschiebung von Drogen auf Alkohol bei massiv skizzierter erhöhter Alkoholtoleranz. Eine erhöhte Alkoholtoleranz setzt rezidivierenden Alkoholabusus voraus und erhöht signifikant die Wahrscheinlichkeit von Trunkenheitsfahrten. Aus diesem Grund soll vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung nicht nur der Nachweis unauffälliger drogen-, sondern auch alkoholrelevanter Laborparameter (empfohlen werden Haaranalysen) überprüft werden. Nur unter der Voraussetzung entsprechend unauffälliger drogen- und alkoholrelevanter Laborparameter kann auch von einer ausreichenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ausgegangen werden.
Ad Konsumgewohnheiten Drogen findet sich: Er habe mit 18 begonnen THC zu konsumieren täglich und beim Fortgehen auch noch Kokain, Speed und Ketamine. Er habe nur abends, jedoch täglich, gekifft.
In Hinblick auf verkehrsrelevante Persönlichkeitseigenschaften (IVPE) ergeben sich Defizite in der Offenheit, im Alkoholikertrennverfahren (ATV) zeigt sich eine Alkoholgefährdung. Demzufolge treten Zweifel an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit auf, die teils auch nicht anderweitig kompensiert werden können.
Die VPU ist hier wesentlich in den Vordergrund zu stellen, zeigt diese deutlich, dass eine geringe Offenheit im IVPE-Test vorhanden ist.

Der Amtsarzt stellt im Zuge der Untersuchung fest:
Herr A__ lenkte am 09.03.2024 in massiv drogenbeeinträchtigtem Zustand ein KFZ – die, im Rahmen der damals durchgeführten klinischen Untersuchung, abgenommene Blutprobe zeigte einen positiven Befund auf THC (20,6 ng/ml) und THC-COOH (140 ng/ml) – spricht für einen häufigen Konsum THC-haltiger Produkte. Außerdem zeigt der Blutbefund ein positives Ergebnis auf Amphetamin, Ketamin und Norketamin, zusätzlich auch noch auf die Cocainmetabolite Benzoyolecgonin und Ecgoninmethylester. Anamnestisch ist erhebbar, dass er Cannabis erstmalig ca. im 15. Lebensjahr konsumierte, dann in weiterer Folge über einen Zeitraum von 3 Jahren 2-3 mal pro Jahr, daraufhin schildert er einen kontinuierliche Konsumsteigerung bis zum täglichen Konsum.
Der begründete Verdacht einer Suchtmittelabhängigkeit besteht, wenn durch Monate hindurch täglich Cannabis konsumiert wurde, vgl. (VwGH 24.04.2001 ZVR 2003/93). Es gibt in den einzelnen aufliegenden Befundungen mehrfach die Hinweise, dass über einen längeren Zeitraum täglich Suchtmittel eingenommen wurden. Der Aufforderungsbescheid ist demnach zulässig, weil im Zeitpunkt der Erlassung vonseiten der Behörde Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen, es also um die Prüfung geht, ob Voraussetzungen generell noch gegeben sind. Die Bedenken wurden wie o.a. dargestellt.

Lt. Mitteilung September 2024 ersuchte auf der amtssachverständige Amtsarzt nach Würdigung der Gutachtenlage eine Haarprobe vorzuschreiben, um über die (bedingte) Eignung absprechen zu können. Vor allem in Hinblick auf aktenkundige Beweise, dass es in der Vergangenheit bis zu täglichen Einnahmen von Suchtmittel gekommen ist, legen die Notwendigkeit diesbzgl. behördlicher Maßnahmen nahe. Eindeutig liegt vor, dass das Suchtgedächtnis durch den bisherigen vermehrten Konsum über das gesellschaftliche Maß hinaus bereits entwickelt sei. Diese Veränderungen führen dazu, die gesundheitliche Eignung generell zu überprüfen.

Hinsichtlich der Beweiswürdigung ergibt sich für die Behörde klar, dass o.a. Stellungnahmen die Erforderlichkeit einer Haarprobe begründen. Entgegen ihrer Annahme im Beschwerdeschreiben fußt daher die behördliche Entscheidung eine solche aufzufordern nicht auf das (alleinige) Verlangen des Amtsarztes, sondern auf die behördenseitige Feststellung dass der begründete Bedarf im Verfahren besteht, weil aufgrund der Sachlage des Hrn. A__ die gesundheitliche Eignung weiter zu prüfen sei, vor allem in Hinblick ob die Lenkberechtigung nun zu entziehen oder inwieweit auch mit Auflagen zu befristen sei. Es geht demnach darum, die weiteren Eignungsvoraussetzungen von Hrn. A__ generell festzustellen.

Das Ersuchen des Amtsarztes erscheint behördenseitig daher schlüssig und ausreichend begründet, weshalb der Aufforderungsbescheid ausgestellt wurde.

Folglich sieht es die Behörde mehr als begründet an, dass Hr. A__ eine unbehandelte Haarprobe von 3 cm auf Suchtmittel und Alkohol abzugeben hat, widrigenfalls die Behörde Folgen einer Nichtbefolgung zu setzen hat. Die VPU zeigt deutlich, dass es zu einer Substanzverschiebung kommen kann, weshalb diese sowohl auf Suchtmittel als auch Alkohol durchzuführen ist. Die Bezahlung der Gebühren ist für deren behördlicher Verwertbarkeit zudem unabdingbar und daher spruchgemäß ebenfalls erfasst.

Die Bedenken nach § 24 Abs. 4 bei Hrn. A__ bestanden bereits vor Erlassung des Aufforderungsbescheides. Es handelt sich folglich nicht um eine Einholung von Erkundungsbeweisen. Die Feststellungen (Verkehrspsychologische Stellungnahme, fachärztliche Stellungnahme, FTC-Gutachten) beweisen dies klar. Es handelt sich daher auch nicht um ein bloßes Verlangen des Amtsarztes. Da das Verfahren trotz mittlerweile ausgehändigter Lenkberechtigung noch offen ist, ist im Sinne der weiteren Entziehungs-, Auflagen- und Befristungsentscheidung inkl. notwendiger Kontrollauflagen die Beibringung der Haaranalyse als Complience-Mittel zweckdienlich.
Die verkehrspsychologische Stellungnahme verweist deutlich, dass ihre Entscheidung einer bedingten Eignung nur unter der Voraussetzung bei Vorliegen entsprechender Laborparameter sei.
Auch die fachärztliche Stellungnahme, die einen Mischkonsum diagnostizierte, verlangt vierteljährliche engmaschige Kontrollen. Durch die mittlerweile erfolgte FS-Aushändigung und bedingt durch Verzögerung weiterer Verfahrensschritte besteht dieses Erfordernis, daher wird mittels dieses Aufforderungsbescheides die Anordnung getroffen.

Die Behörde möchte weiters klarstellen, dass es ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht gibt, dass Hr. A__ infolge seines bisherigen Suchtmittelgebrauches die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht hat. Das Erfordernis der Haaranalyse dient nicht dazu, einen solchen Verdacht zuerst festzustellen, denn dies liegt bereits vor, weil es begründete Bedenken in diese Richtung nachweislich durch die einzelnen Stellungnahmen und Untersuchungen gibt. Nach VwGH 18.10.20217,

Ra 2017/11/0232 Rz 40 ist ein Aufforderungsbescheid demnach zulässig, wenn begründete Bedenken dahin bestehen, dass einerseits ein Konsum von Suchtmitteln stattgefunden hat, und andererseits, dass dieser Konsum eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV macht. Dies war in der Vergangenheit bei Hrn. A__ jedenfalls gegeben. Es stellt auch kein auf verdachtsmomenten basierendes Zustandsbild dar, sondern ein als bewiesen anzunehmendes.

Um über eine mögliche (bedingte) Eignung behördenseitig absprechen zu können, ist das Erfordernis im Zuge der Beweismittelerhebung daher geboten und bereits zeitangebracht. Der Führerschein wurde mittlerweile ausgefolgt, der Abschluss des amtsärztlichen Gutachtens ist zwar kein Erfordernis für die Ausfolgung des FS, wie sie dies auch kundtaten, wird jedoch behördenseitig zur Entscheidung über die weitere gesundheitliche Eignung benötigt. Insofern hat aufgrund der Dauer des Verfahrens zudem diese Befundbeibringung bereits den Charakter einer Kontrolluntersuchung.

Ein Aufforderungsbescheid ist daher nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 13.12.2005, 2005/11/0190; 21.02.2006, 2005/11/0215; 22.02.2007, 2004/11/0004; 16.04.2009, 2009/11/0020; 15.05.2019, Ra 2019/11/0032). Gleiches gilt auch für die Verwaltungsgerichte. Begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung gibt es seitens der Behörde.

Rechtliche Beurteilung:
Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Ziffer 1 B-VG frei, innerhalb von zwei Monaten über die Beschwerde gegen ihren Bescheid zu entscheiden und diesen aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 VwGVG ist sinngemäß anzuwenden. Von dieser Möglichkeit machen wir mit der vorliegenden Entscheidung Gebrauch.

§ 24 Abs. 1 bestimmt: Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Der Aufforderungsbescheid vom 25.09.2024 stützte sich auf § 24 Abs. 1 und 4 FSG, die Behörde hat entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Bedingungen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

§ 24 FSG bestimmt: Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Derzeit hat Hr. A__ durch die beantragte Wiederausfolgung am 30.08.2024 eine unbefristete Lenkberechtigung. Die Stellungnahmen zeugen aber eindeutig auf eine

bedingte Eignung hin, weshalb behördlicherseits darüber abzusprechen ist. Es bestehen begründete Bedenken an der vollumfänglichen gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Im Hinblick auf die nunmehr dargestellten Bedenken und die Anforderungen, die auch § 14 FSG-GV stellt, erscheint die Aufforderung an den Beschwerdeführer, eine unbehandelte Haarprobe in Länge von 3 cm (inkl. Bezahlung der Untersuchungskosten) vorzulegen, notwendig und gerechtfertigt.

Seitens der Behörde ergibt sich demnach nach § 24 Abs. 1 und 4 FSG, dass zu einer Haarprobe aufzufordern ist, da über die die weitere gesundheitliche Eignung entschieden werden muss, die Notwendigkeit dieser ist wie o.a. entsprechend begründet und für die Behörde erforderlich. Es gibt nach Abs. 4 begründete Bedenken in der Richtung, dass Hr. A__ die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz (zumindest in voller Umfänglichkeit) nicht besitzt, zumindest die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände scheinen behördenseitig jedenfalls geboten. Mit o.a. Ausführungen sehen wir die Sachlage entsprechend begründet.

Da die Behörde hiermit über die Beschwerdevorentscheidung inhaltlich abgesprochen hat, wird ihrem Antrag auf ersatzlose Behebung des Bescheides vom 25.09.2024, BHROVerk-2024-318797/4-PP, wie im Spruchpunkt 1 beschrieben, nicht entsprochen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Eingabe vom 12. Dezember 2024 beantragte der Beschwerdeführer die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Bezug habenden Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG konnte die mündliche Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 9. März 2024 ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand.
Mit Bescheid vom 11. März 2024 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer eines Monats (vom 9. März 2024 bis zum 9. April 2024) entzogen und begleitende Maßnahmen (Nachschulung, verkehrspsychologische Untersuchung, Facharzt und amtsärztliche Untersuchung) vorgeschrieben.

Die Analyse der im Rahmen der klinischen Untersuchung abgenommenen Blutprobe vom März 2024 ergab ein positives Ergebnis auf THC im Ausmaß eines häufigeren Konsums, auf Amphetamine in einer Konzentration im mittleren Bereich, auf Cocain in einer Konzentration im niedrigen Bereich und auf Ketamin.
Kontrollen beim Bundesheer brachten im April 2024 einmal ein positives Ergebnis auf THC und einmal ein positives Ergebnis auf THC und Amphetamine. Die Kontrolle im Mai 2024 wies gesamt ein negatives Ergebnis auf.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 10. Juli 2024 (Untersuchungsdatum 8. Juli 2024) wurde der Beschwerdeführer als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingestuft und festgehalten, es sei zur Sicherstellung der Stabilisierung eine längerfristige Kontrolle in Form von Laborparametern erforderlich.
Zu seinem Alkoholkonsum gab der Beschwerdeführer in der verkehrspsychologischen Untersuchung an, er trinke gelegentlich Alkohol, am Wochenende nicht so viel – ca. vier bis acht Bier, eine subjektive Alkoholwirkung verspüre er nach vier bis fünf Bier.
Mit 18 Jahren habe er begonnen THC zu konsumieren und beim Fortgehen noch Kokain, Speed und Ketamin, seit Anfang März 2024 habe er keine Drogen mehr konsumiert. Zuvor habe er abends jeden Tag gekifft.

Im August 2024 fand eine amtsärztliche Untersuchung statt, woraufhin der Amtsarzt der belangten Behörde eine Überweisung an den Facharzt ausstellte.

Mit Bescheid vom 20. August 2024 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert eine fachärztliche Stellungnahme vorzulegen. In der fachärztlichen Stellungnahme vom 9. Juli 2024 wurde ein Mischkonsum verschiedener Drogen – derzeit abstinent diagnostiziert und der Beschwerdeführer, da die Wiederaufnahme des Drogenkonsums nicht auszuschließen war, als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingestuft. Vorgeschlagen wurde, dem Beschwerdeführer über einen Zeitraum von zwei Jahren die Vorlage von vierteljährlichen Haaranalysen aufzutragen.

Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich, mit Ausnahme der amtsärztlichen Untersuchung, aus dem vorgelegten Verfahrensakt. Auf die amtsärztliche Untersuchung kann aufgrund der im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Zuweisung des Beschwerdeführers an den Facharzt geschlossen werden. Unterlagen, die amtsärztliche Untersuchung selbst betreffend, waren trotz Nachfrage bei der belangten Behörde, nicht beizuschaffen.

Der Konsum von Alkohol und Drogen ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers bei der verkehrspsychologischen Untersuchung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;

4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(...)"

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder

erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Laut § 14 Abs. 3 FSG-GV darf Personen, die, ohne abhängig zu sein, in einem durch sucht- oder arzneimittelbeeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Ein Aufforderungsbescheid, der die Anordnung enthält sich amtsärztlich untersuchen zu lassen bzw. andere erforderliche Befunde vorzulegen, ist dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz der jeweiligen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH vom 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243; 27. Jänner 2005, 2003/11/0167; 17. März 2005, 2004/11/0014).

Es bedarf hiezu nicht der erst im Entziehungsverfahren der Setzung einer Entziehungsmaßnahme vorausgehenden, auf sachverständiger Basis festzustellenden Nichteignung, insbesondere bedarf es zur Annahme von begründeten Bedenken (noch) nicht eines Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen (VwGH vom 14. März 2000, 99/11/0330).
Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH vom 24. Mai 2023, Ra 2022/11/0119, mwN).

Ein Aufforderungsbescheid ist daher nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH vom 13. Dezember 2005, 2005/11/0190; 21. Februar 2006, 2005/11/0215;

22. Februar 2007, 2004/11/0004; 16. April 2009, 2009/11/0020; 15. Mai 2019, Ra 2019/11/0032).

Ein gelegentlicher und/oder schon Jahre zurückliegender Suchtmittelkonsum alleine rechtfertigt noch keine Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung des Betreffenden zum Lenken von Kfz. Es bedürfte dazu vielmehr konkreter Feststellungen über die Zeitpunkte des Suchtmittelkonsums sowie die Art und Menge des konsumierten Suchtmittels (VwGH vom 23. Mai 2013, 2010/11/0164). Erst dann, wenn der Suchtmittelkonsum zur Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum soweit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kfz nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (VwGH 24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248).

Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer eine verkehrspsychologische sowie eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vorgelegt. Beide Stellungnahmen gehen davon aus, dass der Beschwerdeführer länger als drei Monate (fachärztliche Stellungnahme vom Juli 2024) bzw. seit März 2024 (verkehrspsychologische Stellungnahme) abstinent ist. In der fachärztlichen Stellungnahme wurde ein Mischkonsum verschiedener Drogen (THC, Speed, Ketamin und Kokain) festgestellt und ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers, dass dieser erstmals in der Berufsschule, also vor etwa sieben Jahren mit Speed in Kontakt gekommen ist, er seit eineinhalb Jahren gekifft hat und die anderen Substanzen er seit ca. einem Jahr am Wochenende beim Ausgehen nehme. Aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme ergibt sich ein mit 18 Jahren begonnener täglicher Konsum von THC und beim Fortgehen noch Speed, Kokain und Ketamine. Zusammengefasst also ein einige Jahre andauernder täglicher Konsum von THC und ein ein Jahr andauernder am Wochenende beim Weggehen stattfindender Konsum von Speed, Kokain und Ketamin, einige Jahre davor gelegentlich Kokain konsumiert hat sowie länger zurückliegend gehäuft konsumiert hat bzw. möglicherweise sogar abhängig war. Beide Stellungnahmen kommen zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer zurzeit gesundheitlich bedingt geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken.
Der Amtsarzt hat bislang kein Gutachten erstattet, sondern wird in einer Mitteilung an die Behörde eine Haaranalyse verlangt ohne allerdings darzulegen, aus welchem Grund der Amtsarzt davon ausgeht, dass eine solche erforderlich ist. Begründend verweist der Amtsarzt der belangten Behörde auf Nachfrage des Landesverwaltungsgerichtes auf die Zuweisung zum psychiatrischen Facharzt, worin eine ausreichende Begründung enthalten sei sowie auf die in der psychiatrischen Stellungnahme und verkehrspsychologischen Stellungnahme enthaltenen Forderung der Haaranalyse. In der Zuweisung/Anamnese legt der Amtsarzt der belangten Behörde das Lenken eines Fahrzeuges durch den

Beschwerdeführer in massiv drogenbeeinträchtigten Zustand und das Ergebnis der Blutanalyse dar und verwies auf den von ihm erhobenen Drogenkonsum durch den Beschwerdeführer (Cannabis erstmals mit 15 Jahren, dann in einem Zeitraum von drei Jahren zwei- bis dreimal pro Jahr, Konsumsteigerung bis zum täglichen Konsum; Amphetamine erstmals mit 18 Jahren, dann zwei- bis dreimal pro Monat; Kokain erstmals mit 20 Jahren, dann durchschnittlich einmal im Monat; Letztkonsum jeweils Anfang März 2024). Entsprechende begründete Bedenken hinsichtlich des von der geforderten Haaranalyse abgedeckten Zeitraumes von drei Monaten innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung der Beschwerdevorentscheidung, die sich aus einer Anamnese ergeben hätte können, äußert der Amtsarzt nicht und gelingt es auch der Behörde nicht, solche Bedenken darzulegen.

Zum Verweis des Amtsarztes auf die beiden vorliegenden Stellungnahmen ist festzuhalten, dass diese dem Beschwerdeführer eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bescheinigen und eine zukünftige Kontrolle des Beschwerdeführers in Form von vierteljährlichen Haaranalysen über einen Zeitraum von zwei Jahren (Facharzt) bzw. in Form von Laborparametern (verkehrspsychologische Stellungnahme) für erforderlich erachten, da eine Wiederaufnahme des Suchtmittelkonsums nicht auszuschließen ist bzw. um die Stabilisierung sicher zu stellen.

Um also rechtmäßig einen Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG zur Beibringung einer Haaranalyse auf Suchtmittel und Alkohol erlassen zu können, müssen bei der Behörde - oder nunmehr beim erkennenden Gericht - begründete Bedenken vorliegen, dass der Beschwerdeführer derzeit bzw. während der letzten drei Monate zumindest gehäuft Suchtmittel oder Alkohol konsumiert hat bzw. von diesen Substanzen abhängig ist. Es müssen begründete Bedenken im Hinblick auf das Vorliegen eines Falles des § 14 Abs. 1 FSG bestehen, denn nur im Hinblick darauf erscheint die Vorschreibung einer Haaranalyse über die letzten drei Monate sinnvoll. Bestehen Bedenken im Hinblick auf einen vorliegenden gehäuften Missbrauch in der Vergangenheit oder eine Abhängigkeit in der Vergangenheit, ist die Vorschreibung einer Haaranalyse über die letzten drei Monate nicht das Mittel der Wahl.

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhaltes lassen sich Bedenken im Hinblick auf eine Erkrankung des Beschwerdeführers iSd § 14 Abs. 1 FSG-GV oder einen diesbezüglich relevanten Sachverhalt im Hinblick auf die Anordnung einer Haaranalyse auf Drogen und Alkohol nach Ansicht des Gerichtes derzeit nicht begründen. Wie soeben dargestellt, hat die Behörde nur im Falle des Vorliegens begründeter Bedenken das Recht, den Beschwerdeführer durch Erlassung eines Bescheides gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufzufordern, entsprechende Befunde oder ein amtsärztliches Gutachten beizubringen. Diese Bedenken müssen vor Erlassung des Aufforderungsbescheides bestehen und begründet werden. § 24 Abs. 4 FSG dient

aber nicht dazu, den Beschwerdeführer solange aufzufordern erkundende Beweismittel beizubringen, bis diese Bedenken erst durch diese begründet werden können. Darauf läuft die vorliegende Vorgehensweise aber hinaus, weil die belangte Behörde bislang keine Feststellungen getroffen hat, die Bedenken dahingehend rechtfertigen würden, dass der Beschwerdeführer derzeit gehäuft Drogen und/oder Alkohol konsumiert oder davon abhängig ist.

Schon aus den vorliegenden Stellungnahmen (fachärztliche Stellungnahmen, verkehrspsychologische Stellungnahme) und wohl auch aus der vom Amtsarzt vorgenommenen Anamnese sind aufgrund der dortigen Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Suchtmittelkonsum bis zum März 2024 genügend Anhaltspunkte vorliegend, aus denen der Suchtmittelkonsum des Beschwerdeführers in der Vergangenheit beurteilt werden kann, ob also aufgrund der dortigen Angaben ein gehäufter Suchtmittelmissbrauch in der Vergangenheit abzuleiten ist, der der Annahme einer uneingeschränkten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entgegensteht, sofern der Suchtmittelkonsum nicht so weit zurückliegend ist, dass ein Rückfall nicht mehr als wahrscheinlich anzunehmen ist. Besonders hingewiesen soll an dieser Stelle darauf werden, dass in einem eventuell fortgesetzten Verfahren gegebenenfalls darüber zu diskutieren sein wird, ob hinsichtlich des Suchtmittelkonsums des Beschwerdeführers die Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 FSG gegeben sind.

Auf Grundlage der vorliegenden Befunde kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bedenken der belangten Behörde hinsichtlich einer Suchtmittelabhängigkeit – und nur der Verdacht auf eine Abhängigkeit würde derzeit die Vorschreibung einer Haaranalyse begründen - beim Beschwerdeführer nicht teilen. Überhaupt nicht nachvollziehbar sind, wie bereits erwähnt, irgendwelche Bedenken der belangten Behörde in Richtung aktuelle Abhängigkeit des Beschwerdeführers von Alkohol.

An dieser Stelle soll noch einmal ausdrücklich festgehalten werden, dass es sich bei der Haaranalyse nicht um ein Instrument handelt, welches dazu dienen kann im Rahmen des Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 FSG – quasi erkundend – Bedenken der Behörde erst zu begründen. Diese müssen bereits vorliegen, um eine Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG zu rechtfertigen. Die Haaranalyse ist vielmehr ein Mittel der Kontrolle (Kontrolluntersuchung), um die Compliance des jeweiligen Führerscheinbesitzers bei bereits erfolgter Einschränkung der Lenkberechtigung zu überwachen, etwa im Falle einer remittierten Abhängigkeit, der Abstinenz oder im Falle der fehlenden Notwendigkeit von Abstinenz bspw. des Nachweises nicht exzessiven Konsums (§ 14 Abs. 5 FSG-GV).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass es der belangten Behörde aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Suchtmittelkonsum in der Vergangenheit möglich ist, diesen dahingehend zu beurteilen, ob eine

Einschränkung der Lenkberechtigung im Sinn des § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG geboten ist. Die Vorschreibung einer Haaranalyse auf der Grundlage des § 24 Abs. 4 FSG wäre nur dann geboten, wenn im Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch die belangte Behörde Bedenken dahingehend bestünden, der Beschwerdeführer konsumiere derzeit bzw. während der letzten drei Monate zumindest gehäuft Suchtmittel oder Alkohol bzw. sei von diesen Substanzen abhängig.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß